

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.330.725

Wien, am 4. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2024 unter der Nr. **18294/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen zu "Staatsgeheimnissen" in den E-Mails des BKA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 5:**

- *Wurde die DSN bzw. das BMI vom BKA darüber informiert, dass sich klassifizierte Informationen unter den E-Mails der BKA-Mitarbeiter:innen befinden?*
  - a. *Wenn ja, wann durch wen?*
  - b. *Wenn ja, welche Handlungen wurden seitens der DSN, den LVT/LSE oder dem BMI gesetzt?*
- *Kam es zwischen dem BMI und dem BKA zu sonstigen Gesprächen im Zusammenhang mit klassifizierten Informationen unter den E-Mails der BKA-Mitarbeiter:innen?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie oft und wer war daran beteiligt?*
    - i. *Was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMI jeweils ein?*

Nein.

### **Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Gab oder gibt es Ermittlungen zu den klassifizierten Informationen unter den E-Mails der BKA-Mitarbeiter:innen?*
  - a. *Wenn ja, welche und welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?*
  - b. *Gab oder gibt es Ermittlungen dazu, dass sich unter den sichergestellten Daten auch welche befinden, die den Vermerk „Vertraulich“, „Geheim“ und/oder „Streng Geheim“ haben, und die nicht ordnungsgemäß verarbeitet, übermittelt und/oder gesichert wurden iSd Geheimschutzordnung des Bundes?*
    - i. *Wenn ja, welche und welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?*
- *Gab oder gibt es Ermittlungen zu möglichen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit klassifizierten Informationen unter den E-Mails der BKA-Mitarbeiter:innen?*
  - a. *Wenn ja, welche gegen wen aufgrund welcher strafbaren Handlung?*
    - i. *Wegen § 252 StGB (Verrat von Staatsgeheimnissen)?*
    - ii. *Wegen § 9 Informationssicherheitsgesetz?*
    - iii. *Wegen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsmisbrauch)?*
    - iv. *Wegen sonstiger strafbarer Handlungen?*

Nein. Ermittlungen setzen den Verdacht der Kompromittierung klassifizierter Informationen voraus, was im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht gegeben war.

### **Zu den Fragen 4 und 6:**

- *Wurde von der DSN bzw. den LVT/LSE dem BKA gegenüber eine Verfassungsschutzrelevante Beratung iSd § 7 SNG durchgeführt, welcher zur Vorbeugung verfassungsgefährdender Angriffe, insbesondere auf dem Gebiet der Cybersicherheit, die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen, gedacht ist?*
  - a. *Wenn ja, wann, wie oft und durch wen?*
  - b. *Wenn ja, welche Punkte wurden jeweils besprochen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
    - i. *Wurde eine Verfassungsschutzrelevante Beratung iSd § 7 SNG angeboten?*
      1. *Wenn ja, warum wurde diese nicht durchgeführt?*
- *In wie vielen Fällen gab es seit 2020 Gespräche mit anderen Ressorts bezüglich möglicher klassifizierter Informationen in Mails oder anderen Übermittlungsarten?*
  - a. *Wurde in diesen Fällen eine Verfassungsschutzrelevante Beratung iSd §7 SNG durchgeführt?*

- i. Wenn ja, wann, wie oft und durch wen und mit wem?*
  - ii. Wenn ja, welche Punkte wurden jeweils besprochen?*
  - iii. Wenn nein, warum nicht?*
1. *Wurde eine Verfassungsschutzrelevante Beratung iSd § 7 SNG angeboten?*
    - a. *Wenn ja, warum wurde diese nicht durchgeführt?*

Es werden regelmäßige verfassungsschutzrelevante Beratungen im Sinne des § 7 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz durchgeführt. Über die genauen Inhalte und Zeitpunkte der Beratungen kann aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft erteilt werden. Die Beratung ist keine Voraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen. Umgekehrt ist die Unterweisung nach § 6 Informationssicherheitsverordnung nicht Teil der verfassungsschutzrelevanten Beratung nach § 7 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz. Die Unterweisung nach § 6 Informationssicherheitsverordnung liegt in der Verantwortung des Informationssicherheitsbeauftragten des jeweiligen Ressorts.

Gerhard Karner



